

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2019

Nr. 2019/1724

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW; Nachführung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) der FHNW

1. Ausgangslage

Gemäss § 13 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. / 10. November 2004 (BGS 415.219) werden die Anstellungsverhältnisse mit den Mitarbeitenden der FHNW im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrags (GAV) festgelegt. Verantwortlich für die Aushandlung ist der Fachhochschulrat (FHR). Gemäss § 17 Absatz 1 Buchstabe j des Staatsvertrages genehmigen die Regierungen der Vertragskantone die im GAV festgehaltenen Anstellungsbedingungen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission der FHNW (GAV-Kommission) hat eine Nachführung des Gesamtarbeitsvertrags vom 23. Oktober 2006 sozialpartnerschaftlich ausgehandelt. Mit Schreiben vom 8. April 2019 beantragt die FHNW den Regierungen der Vertragskantone, die Nachführung des GAV gemäss Beilage «Nachführung Gesamtarbeitsvertrag – Synoptische Darstellung sämtlicher Änderungsanträge» (April 2019) zu genehmigen.

Die Nachführung umfasst Streichungen nicht mehr relevanter Textstellen, Anpassungen infolge veränderter Rahmenbedingungen, die Übernahme von Vereinbarungen aus dem GAV-Kommentar der GAV-Kommission, sprachliche Präzisierungen, materielle Anpassungen betreffend Immaterialgüterrecht und materielle Anpassungen betreffend Vaterschaftsurlaub.

Auf Antrag des FHR hat der Regierungsausschuss (RRA) im Rahmen einer Vorabklärung zum Entwurf der GAV-Änderungen Stellung genommen. In seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2019 bat der RRA die FHNW, sich betreffend Praxis der Personalpolitik weiterhin einem der Trägerkantone anzuschliessen. Da der GAV der Praxis des Kantons Basel-Landschaft folgt, erachtet der RRA es als sinnvoll, dass sich die FHNW auch beim Vaterschaftsurlaub am Kanton Basel-Landschaft orientiert. Der RRA erachtete einen Vaterschaftsurlaub von fünf Tagen als angemessen. Die Stellungnahme des RRA wurde in der Nachführung berücksichtigt, der Vaterschaftsurlaub beträgt neu fünf statt bisher drei Tage.

Anhang 2 Ziff. 2.2 (A2.2) Aufzählungszeichen drei des GAV widerspricht den Regelungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2). Die Eltern können nicht selber bestimmen, welcher Arbeitgeber (und damit welche Familienausgleichskasse) die Familienzulagen auszurichten hat. Die FHNW richtet die Familienzulagen bereits heute gemäss geltendem Bundesgesetz aus. Die FHNW wird die GAV-Bestimmung über die Familienzulagen per 1. Januar 2020 anpassen.

Mit der Anpassung von A2.2 steht der Genehmigung der Nachführung des GAV gemäss Antrag der FHNW nichts entgegen.

2. Kommunikation der Genehmigung

Die FHNW wird vom Vorsitzenden des RRA über die Genehmigung der Nachführung des GAV mit einem Schreiben informiert, sobald die entsprechenden Beschlüsse der vier Kantone vorliegen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Nachführung des Gesamtarbeitsvertrags der FHNW gemäss Beilage «Nachführung Gesamtarbeitsvertrag – Synoptische Darstellung sämtlicher Änderungsanträge» (April 2019) wird unter dem Vorbehalt der Anpassung von A2.2 genehmigt.
- 3.2 Der Beschluss unter Ziffer 3.1 steht unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse der Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.



Pascale von Roll
Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilage

Nachführung Gesamtarbeitsvertrag – Synoptische Darstellung sämtlicher Änderungsanträge
(April 2019)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei
Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch ABMH)
Fachhochschulrat FHNW, Prof. Dr. Ursula Renold, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch
Direktionspräsidium FHNW, Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch